

Reglement für Mülchenwettbewerbe

(vom Kleinen Rat erlassen am 18. Mai 1931)

Zweck und Umfang

Art. 1. Der Mülchenwettbewerb bezweckt die qualitative Förderung der Milchverwertung. Organisation und Durchführung unterstehen dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft.

Soweit es die Verhältnisse und Mittel gestatten, werden alljährlich Mülchenprämierungen in den Dorf- und Alpensennereien durchgeführt.

Prämierungskreise

Art. 2. Das Kantonsgebiet wird in fünf Prämierungskreise eingeteilt. Die Prämierungskreise umfassen folgende Bezirke:

1. Prämierungskreis: Bezirke Glarner und Vorderrhein
2. Prämierungskreis: Bezirke Linboden, Heizenberg und Hinterrhein
3. Prämierungskreis: Bezirke Plessur, Albula und Moesa
4. Prämierungskreis: Bezirke Ober- und Unterlandquart
5. Prämierungskreis: Bezirke Inn, Maloja, Bernina und Müstertal.

Die Mülchenbeurteilung findet in der Regel jährlich, und zwar in zwei Kreisen statt. In einem Prüfungskreis kommen die Alp-, in einem andern die Dorfsennereien an die Reihe.

Die Prämierungen in den Alpensennereien erfolgen in der Reihenfolge der unter Art. 2 Abs. 1 hievor aufgeführten Prüfungskreise. Bei der Prämierung in den Dorfsennereien ist folgender Turnus einzuhalten:

3. Prämierungskreis
4. Prämierungskreis
5. Prämierungskreis
1. Prämierungskreis
2. Prämierungskreis.

Teilnahme am Wettbewerb

Art. 3. Am Wettbewerb können alle Sennen teilnehmen, die in einer Alp- oder Dorfsennerei tätig sind, in der die Milch zu Käse und Butter verarbeitet wird. Die Anmeldungen können durch die Sennen oder Betriebsinhaber (Alp- und Sennereigenessenschaften, Alpbesitzer) erfolgen. Maßgebend für die Teilnahmeberechtigung am jeweiligen Wettbewerb ist die Lage der Alp- oder Dorfsennerei innerhalb eines Prämierungskreises. Die Bewertung erstreckt sich auf die gesamte Produktion, sie soll aber nicht Faktoren erfassen, für die der Senn nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der Senn hat sich am Tage der Taxation über die Menge der produzierten Produkte anzuweisen. Das vorhandene Mülchen muß mindestens vierzig Käse und die Butter von zwei Tagen umfassen. Für besondere Fälle werden Ausnahmen durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft gestattet.

Die Anmeldungen für die Prämierungen sind an die kantonale Zentralstelle für Milchwirtschaft, Plantahof, Landquart, zu richten, die den Bewerbern ein Anmeldeformular zustellt.

In den Monaten Februar und Juni fordert das Departement des Innern und der Volkswirtschaft durch Mittheilung im Amtsblatt des Kantons Graubünden den jeweiligen Prämierungskreis zur Annäherung auf.

Experten

Art. 4. Die Beurteilung und Taxation geschieht durch zwei Experten (Fachleute), die vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft zu bezeichnen sind. Der kantonale Milchinspektor amtiert *ex officio* als Experte.

Prämierungsschema

Art. 5. Die Taxierung erfolgt nach folgendem Schema:

1. Käse: Geschmack und Aroma	10 Punkte
Teigbeschaffenheit	5 Punkte
Lochung	5 Punkte
Äußeres und Lagerfähigkeit	5 Punkte
Total	25 Punkte
2. Butterfabrikation	10 Punkte
3. Allgemeine Ordnung und Betriebsführung	5 Punkte
Total	40 Punkte

Das Ergebnis der Taxation wird in ganzen und halben Punkten ausgedrückt.

Der Senn erhält nach der Beurteilung eine Kopie des Taxationsergebnisses. Dem Betriebsinhaber (Alp- und Sennereigenossenschaft, Alpbesitzer) wird nach Beendigung der Prämierung das Ergebnis der Beurteilung mitgeteilt. In einem kurzen schriftlichen Bericht wird er auf Mängel der Gebäude und der technischen Einrichtungen sowie auf anderwärtige Punkte aufmerksam gemacht, welche eine einwandfreie Milch- und Produktionsverwertung behindern und somit einer Verbesserung bedürfen.

Klassifikation

Art. 6. Die Prämierung erfolgt in drei Klassen:

Klasse	Punktzahl	Prämie
I.	38—40 Punkte	Fr. 50.—
II.	36—37½ Punkte	Fr. 35.—
III.	34—35½ Punkte	Fr. 20.—

Seimen, welche ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Schweiz haben, erhalten 50 % obiger Prämien.

Neben der Prämie wird noch eine Anerkennungskarte verabfolgt. Prämie und Anerkennungskarte fallen ausschließlich dem Seimen zu, der die beurteilten Produkte hergestellt hat, unabhängig von seinem Anstellungsverhältnis. Die Prämiegewinner werden in geeigneter Form publiziert.

Beschwerderecht

Art. 7. Gegen die Taxation kann der Teilnehmer beim Departement des Innern und der Volkswirtschaft innert fünf Tagen schriftlich Rekurs ergreifen.